

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 570 der Beilagen), betreffend das Gesetz über das Dienstverhältnis der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtshofgefängnisse und Männerstrafanstalten (Aufseherdienstgesetz).

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde im Monate Dezember 1919 von der Regierung in der Nationalversammlung eingebracht und im wesentlichen damit begründet, daß die gleiche Behandlung des Gefangenaufsichtspersonals der Gerichtshofgefängnisse und Männerstrafanstalten mit dem Wachpersonal der politischen Verwaltung ein Gebot der Billigkeit ist und daß eine ungünstigere ungleiche Behandlung vom Gefangenaufsichtspersonale als unverdiente Zurücksetzung empfunden werden müßte.

Die möglichste Gleichstellung des Gefangenaufsichtspersonals der Gerichtshofgefängnisse und Männerstrafanstalten mit der Sicherheitswache und Gendarmerie ist durch die erhöhten Anforderungen, welche in bezug auf die Strenge und Schwere des Dienstes an das Gefangenaufsichtspersonale gestellt werden müssen und welche den Anforderungen, die an Gendarmerie und Sicherheitswache gestellt werden, nicht nachstehen, begründet.

Der Gesetzentwurf, welcher von der Regierung zu einer Zeit ausgearbeitet wurde, in der das Gendarmerie- und Polizeidienstgesetz noch nicht beraten und beschlossen war, entspricht jedoch der möglichsten Gleichstellung der Gefangenaufseher mit der Gendarmerie und Sicherheitswache nicht, da er nur die Einreihung der Gefangenoberaufseher in die Rangklasse der Staatsbeamten (XI. Rangklasse) vorsieht, sich hingegen bei den Gefangenaufsehern auf die Ernennung zu Staatsbeamten ohne Rangklassen beschränkt.

Um nun diese möglichste Gleichstellung herbeizuführen, gleichzeitig aber bei der Einreihung in die Rangklassen der Staatsbeamten auf die bisherige Dienstzeit als Gefangenaufseher oder Gefangenoberaufseher entsprechend Bedacht zu nehmen, beantragt der Ausschuss eine Änderung des § 2, Absatz 1, des Gesetzentwurfes dahin, daß Gefangenaufseher und Gefangenoberaufseher, welche die Gefangenoberaufseherprüfung mit Erfolg abgelegt haben und eine mindestens sechsjährige zufriedenstellende Verwendung als Gefangenaufseher oder Gefangenoberaufseher aufweisen, zu Staatsbeamten der XI. Rangklasse, die Gefangenoberaufseher, welche eine mindestens 12jährige zufriedenstellende Verwendung als Gefangenaufseher oder Gefangenoberaufseher aufweisen, zu Staatsbeamten der X. Rangklasse und die Gefangenoberaufseher, die ständig mit der Stellvertretung der Gefangenwachinspektoren, Gefangenhaus- und Gefangenaufsichtsbeamten betraut sind und eine mindestens 21jährige zufriedenstellende Dienstleistung als Gefangenaufseher oder Gefangenoberaufseher aufweisen, zu Staatsbeamten der IX. Rangklasse — alle mit entsprechenden Titeln — zu ernennen sind.

Die Änderung im § 2, Absatz 3, ist nur stilistischer Natur, begründet durch die Einführung besonderer neuer Titel für Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher.

Die Bestimmung des § 3 der Regierungsvorlage war mit Rücksicht auf das Besoldungsübergangsgesetz zu streichen, da dieses für Staatsbeamte ohne Rangklasse bestimmte Bezüge festsetzt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen über die künftige Dienstverpflichtung der zu Beamten (Justizwachinspektoren) ernannten Gefangenaufseher wurde als § 3 die Bestimmung aufgenommen, daß durch die Ernennung eines Gefangenaufsehers zum Justizwachinspektor ein Anspruch auf eine Änderung der bisherigen Dienstverwendung nicht begründet wird.

Der § 4 wurde dem § 5 des Polizeidienstgesetzes angepaßt.

Der neu aufgenommene § 7 entspricht einem Wunsche der Gefangenaufseher.

Eine Anstellung der derzeit bestellten Aushilfsgefingenaufseher ist nur recht und billig. Es handelt sich durchwegs um Personen, die um die geringfügigen Bezüge eines Aushilfsgefingenaufsehers den in der jetzigen Zeit doppelt schweren Dienst eines Gefingenaufsehers übernahmen, in der Hoffnung auf definitive Anstellung. Es wäre hart und unbillig, diese Leute auf die Straße zu setzen.

Deshalb sollen sie definitiv angestellt werden, jedoch erst nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung und erfolgreicher Ablegung der Prüfung und nur dann, wenn die Notwendigkeit ihrer weiteren Verwendung gegeben ist.

Letztere Voraussetzung wird deshalb aufgestellt, weil bei aller Rücksicht auf die Person ausdrücklich für vorübergehenden Bedarf aufgenommene Personen doch nur dann definitiv angestellt werden können, wenn die Notwendigkeit der weiteren Verwendung gegeben ist.

Hierbei wurde im Hinblick auf die Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1919, Nr. 150 St. G. Bl., und im Einklange mit dieser Bestimmung eine dreijährige Dienstleistung festgesetzt. Eine derartig längere Frist erscheint gerechtfertigt, da der betreffende Aushilfsaufseher durch die Ernennung zum Gefingenaufseher gleichzeitig auch Staatsbeamter ohne Rangklasse wird.

Im § 8 beantragt der Ausschuß eine Änderung, wonach das Gesetz statt mit dem Tage der Rundmachung „rückwirkend vom 31. Dezember 1919“ in Kraft treten soll. Durch diese Änderung soll eine Zurücksetzung des Gefingenaufsichtspersonals der Gerichtsgefingnisse und Männerstrafanstalten gegenüber Gendarmerie und Polizei verhindert werden, die dadurch hervorgerufen würde, daß das Aufseherdienstgesetz erst jetzt — also viel später als das Gendarmerie- und Polizeidienstgesetz — behandelt und beschlossen wird.

Diese Bestimmung soll es ermöglichen, die Ernennungen zu Staatsbeamten ohne Rangklasse und zu Staatsbeamten in bestimmte Rangklassen noch mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 durchzuführen.

Anlässlich der Beratung dieses Gesetzentwurfes wurde über Antrag des Abgeordneten Dr. Buresch die angeschlossene Resolution einhellig zum Beschluß erhoben.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag:

1 „Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse
2 beschlossenen Änderungen und der Resolution des Abgeordneten Dr. Buresch die Zustimmung erteilen.“

Wien, 4. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Schönsteiner,
Berichterstatter.

/ 1

Gesetz

vom

über

das Dienstverhältnis der Gefangenoberaufseher und Gefangen-
aufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten (Auf-
seherdienstgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung.

§ 1.

(1) Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des III. Abschnittes des II. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, N. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), auf die aktiv dienenden, in den österreichischen Staatsdienst übernommenen Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten keine Anwendung mehr.

(2) Die Regierung wird ermächtigt, die dienstlichen Verhältnisse der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten unter Aufrechthaltung (der in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen günstigeren Behandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes durch besondere Dienstordnungen zu regeln.

§ 2.

(1) Die provisorisch angestellten Gefangenaufseher sind zu provisorischen Staatsbeamten ohne Rangsklasse, die definitiv angestellten Gefangenaufseher

Antrag des Ausschusses.

§ 1.

(Unverändert.)

§ 2.

(1) Die provisorisch angestellten Gefangenaufseher sind zu provisorischen Staatsbeamten ohne Rangsklasse, die definitiv angestellten Gefangenaufseher

Vorlage der Staatsregierung.

zu definitiven Staatsbeamten ohne Rangklasse, die Gefangenoberaufseher zu Staatsbeamten in der XI. Rangklasse zu ernennen.

(2) In Zukunft können zu Gefangenoberaufsehern nur Gefangenenaufseher ernannt werden, welche die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und eine mindestens achtjährige zufriedenstellende Dienstleistung als definitiv angestellte Gefangenenaufseher ausweisen. Ausnahmen hiervon kann unter besonderen Umständen der Staatssekretär für Justiz bewilligen.

§ 3.

Die zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Gefangenenaufseher bleiben vorläufig im Genusse ihrer bisherigen Bezüge.

§ 4.

(1) Die in die XI. Rangklasse eingereichten Gefangenoberaufseher erhalten die dieser Rangklasse entsprechenden Bezüge.

(2) Falls sie hierdurch in ihren bisherigen Bezügen mit Ausnahme der Dienstkleidung und allfälliger Funktionszulagen eine Einbuße erleiden würden, ist der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende zum Abbau bestimmte Personalzulage auszugleichen.

(3) Diese Zulage ist mit jenem Betrage in die Bemessungsgrundlage für den Ruhegenuß einzubeziehen, der aus der Differenz der bisherigen Pensionsbemessungsgrundlage und der auf Grund dieses Gesetzes sich ergebenden Pensionsbemessungsgrundlage resultiert.

Antrag des Ausschusses.

zu definitiven Staatsbeamten ohne Rangklasse, die Gefangenenaufseher und Gefangenoberaufseher, welche die Gefangenoberaufsehersprüfung mit Erfolg abgelegt haben und eine mindestens sechs-jährige zufriedenstellende Verwendung als Gefangenenaufseher oder Gefangenoberaufseher aufweisen, als Justizwachinspektoren zu Staatsbeamten der XI. Rangklasse, die Gefangenoberaufseher, welche eine mindestens 12-jährige zufriedenstellende Verwendung als Gefangenenaufseher oder Gefangenoberaufseher aufweisen, als Justizwachoberinspektoren zu Staatsbeamten der X. Rangklasse und die ständig mit der Stellvertretung der Gefangenwachinspektoren, Gefangenhaus- und Gefangenaufsichtsbeamten betrauten Gefangenoberaufseher, welche eine mindestens 21-jährige zufriedenstellende Verwendung als Gefangenenaufseher oder Gefangenoberaufseher aufweisen, als Justizwachkommissäre zu Staatsbeamten der IX. Rangklasse — alle in der Zeitvorrückungsgruppe E — zu ernennen.

(2) In Zukunft können zu Justizwachoberinspektoren nur Justizwachinspektoren ernannt werden. Ausnahmen hiervon kann unter besonderen Umständen der Staatssekretär für Justiz bewilligen.

§ 3.

Ein Anspruch auf eine Änderung der bisherigen Dienstverwendung wird durch die Ernennung eines Gefangenenaufsehers zum Justizwachinspektor nicht begründet.

§ 4.

(1) Die in Rangklassen eingereichten Gefangenenaufseher und Gefangenoberaufseher erhalten die ihrer Rangklasse entsprechenden Bezüge und bleiben überdies im Genusse der Dienstkleidung und allfälligen Funktionszulagen.

(2) Falls sie hierdurch in ihren bisherigen Bezügen [] eine Einbuße erleiden würden, ist der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende zum Abbau bestimmte Personalzulage auszugleichen.

(3) Diese Zulage ist mit jenem Betrage in die Bemessungsgrundlage für den Ruhegenuß einzubeziehen, der aus der Differenz der bisherigen Pensionsbemessungsgrundlage und der auf Grund dieses Gesetzes sich ergebenden Pensionsbemessungsgrundlage resultiert.

Vorlage der Staatsregierung.

§ 5.

Hinsichtlich der Versorgung der Gefangenberaufseher und Gefangenaufseher bleiben bis zur gesetzlichen Neuregelung die bestehenden Versorgungsvorschriften in Geltung.

§ 6.

Witwen und Waisen nach den zu definitiven Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Gefangenaufsehern sind hinsichtlich des Ausmaßes der Versorgungsgenüsse den Witwen und Waisen nach Staatsbeamten der XI. Rangklasse gleichzu achten.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, werden der Staatssekretär für Justiz und der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Antrag des Ausschusses.

(4) Sollte die Differenz in der Pensionsbemessungsgrundlage höher sein als die Personalzulage, so ist dieser höhere Differenzbetrag zur Gänze in die Pensionsbemessungsgrundlage einzubeziehen.

§ 5.

(Unverändert.)

§ 6.

(Unverändert.)

§ 7.

Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestellten Aushilfsgefingenaufseher sind nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung und erfolgreicher Ablegung der Prüfung aus den Dienstvorschriften, wenn die Notwendigkeit ihrer weiteren Verwendung gegeben ist, definitiv als Gefingenaufseher anzustellen.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das rückwirkend vom 31. Dezember in Kraft tritt, werden der Staatssekretär für Justiz und der Staatssekretär für Finanzen betraut.

/ 2

Resolution

des Abgeordneten Buresch:

„Die Regierung wird aufgefordert, denjenigen Gefangenenausschern, welche die Verpflegung der Häftlinge übernommen haben, zu diesem Zwecke derartige Beträge zur Verfügung zu stellen, daß sie hiervon die Verpflegung zu bestreiten tatsächlich in der Lage sind.“